

# **Satzung**

des Musikvereins „Eintracht“ Mingolsheim

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Musikverein „Eintracht“ Mingolsheim hat seinen Sitz in Bad Schönborn, Ortsteil Mingolsheim.

## § 2

### **Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit**

Der Musikverein „Eintracht“ Mingolsheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,  
*gemeinschaftliches Musizieren zu Förderung von Blasmusik und Brauchtum*
- b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller  
Veranstaltungen,
- c) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
- d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Musikern
2. Ehrenmitgliedern
3. Jugendliche, aktive Mitglieder
4. Passive Mitglieder
5. Familienmitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck anerkennen und ihn ideell oder materiell zu fördern gewillt sind.

a) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen oder mündlichen Antrag formlos. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

b) Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1) schriftliche Austrittserklärung mit Vierteljahresfrist zu Ende des Geschäftsjahres
- 2) Tod
- 3) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- 4) Ausschluß

Ausgeschlossen werden kann:

Wer den gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zuwider handelt, wer eigennützige Belange verlangt, wer den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

Dem aktiven Musiker kann durch Vorstands- und Beiratsbeschluss bei häufigem unentschuldigtem Fehlen bei Proben und Auftritten das aktive Tätigsein im Verein untersagt werden. Dies gilt auch bei grobem Unfug und Fehlverhalten. Ausschlussbescheide ergehen schriftlich. Sie kommen durch Abstimmung des Vorstandes zustande. Der Rechtsweg ist aufgeschlossen.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Jugendliche Mitglieder sind die noch nicht 18 Jahre alten aktiven Musiker. Mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts haben sie die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins.

#### Pflichten und Rechte der Mitglieder

Wer als aktiver Musiker dem Verein beitrifft, hat die vom Vorstand angesetzten Übungsstunden sowie die öffentlichen Auftritte der Musikkapelle zu besuchen. Er hat dem vom Vorstand eingesetzten Dirigenten oder Ausbildungsleiter in musikalischen und disziplinären Angelegenheiten Folge zu leisten.

Die Mitglieder allgemein sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern, sie haben das Recht, Anträge an die Jahreshauptversammlung zu stellen, diese müssen jedoch spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand oder seinem Vertreter schriftlich eingehen. Sie sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

Familien, bestehend aus Eltern und einer beliebigen Anzahl an Kindern unter 18 Jahre können als Familie Vereinsmitglied sein. Der Familienjahresbeitrag errechnet sich durch Kürzung um ein Sechstel aus dem verdoppelten Jahresbeitrag eines Einzelmitgliedes.

*Mitgliedsdaten dürfen nur zum Zwecke der Vereinsverwaltung gespeichert werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an staatlich Einrichtungen und Behörden erfolgt nur im Rahmen zwingender Rechtsvorschriften. Darüber hinaus werden Daten nicht an Dritte weitergegeben. Mitglieder haben das Recht, jederzeit Auskunft über die, von uns über sie, gespeicherten Daten zu erhalten*

§3a

Ehrungsordnung

Unbeschadet der Bestimmungen in §3 gilt folgende Ehrungsordnung.

1. Ein Vereinsmitglied ist spätestens bei 50 jähriger Vereinsmitgliedschaft zum Ehrenmitglied zu ernennen.
2. Aktive Mitglieder sind bei 35 jähriger aktiver Mitgliedschaft zum Ehrenmusiker zu ernennen.

## § 4

### Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)

#### a) Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden –gleichzeitig Stellvertreter- einem Musikervorstand, falls der 1. Vorsitzende passives Mitglied ist, d.h. nicht aktiv der Kapelle angehört, dem Schriftführer und dem Kassier sowie den gewählten Beiräten.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorstand. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.“
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der folgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmann zu wählen
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Musikvereins zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben.
5. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie sind rechtzeitig und ortsüblich bekannt zu geben. In der Regel eine Woche, in dringenden Fällen mindestens 3 Tage zuvor. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben und gegebenenfalls genehmigt. Auf schriftlich begründetes Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 6 seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

#### b) Beirat

Dem Vorstand steht ein in der Jahreshauptversammlung zu wählender Beirat zu Seite. Die Beiräte haben Sitz und Stimme in der Vorstanderschaft. Die Mitgliederzahl wird wie folgt festgelegt:

1. drei aktive Musiker (über 18 Jahre)
2. drei passive Mitglieder
3. ein Instrumentenwart
4. ein Jugendbetreuer (über 18 Jahre)
5. für je 20 Jugendliche ein Jugendvertreter gleich welchen Alters.

#### c) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb

- 4 Wochen stattzufinden, wenn mindestens 1 Drittel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
3. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zweimal in ortsüblicher Weise, jedoch spätestens eine Woche zuvor, anzukündigen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat mit Erreichung des 18. Lebensjahres in der Versammlung eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter geleitet.
  5. Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGG) folgende Punkte enthalten:
    - a) Jahresbericht des Vorstandes und Schriftführers
    - b) Jahresrechnung und Rechnungsprüfungsbericht
    - c) Entlastung des Vorstandes, des Beirats und des Kassiers
    - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates, wenn die Wahlperiode abgelaufen ist.
    - e) Bei Bedarf Änderung oder Festsetzung Mindestmitgliedsbeiträge
    - f) Beschlussfassung über Anträge, die von Mitgliedern bis 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich eingereicht sein müssen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 5

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

- a) Von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins wird alljährlich der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestmitgliedsbeitrag erhoben.
- b) Jugendliche unter 18 Jahren und Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

## § 7

### Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen verwaltet der Vorstand. Die vereinseigenen Musik-Instrumente unterliegen der ständigen Aufsicht des Instrumentenwartes. Bei grober Vernachlässigung haftet der einzelne Musiker bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

## § 8

## Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Anwesenden bei der Mitgliederversammlung.

### § 9

#### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Musikvereins an die Gemeinde Bad Schönborn zur Verwendung für die Musikpflege im Ortsteil Mingolsheim

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. 3. 1976 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister.

Bad Schönborn, den 14.3.78

Gez F Heinzmann, G Greulich

T Wallburg                      H Schimmel

B Buchmüller

R Dammert

R Mehr

Der Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal erfolgte am 16. Juli 1978 unter dem Aktenzeichen VR 488.

Eine erste Satzungsänderung bezüglich § 2 der Satzung wurde am 18. April 1986 unter dem Aktenzeichen VR 0488 ins Register eingetragen.

Eine zweite Satzungsänderung bezüglich § 3 der Satzung und die Einfügung eines § 3a in die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 06. Feb. 2009 beschlossen; die Eintragung ins Register ist am 8.4.2010 erfolgt.

Eine dritte Änderung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 5. Feb. 2010 bezüglich der §§ 2 und 3 beschlossen; die Eintragung ins Vereinsregister ist am 8.4.2010 erfolgt.

Bad Schönborn, 21. April 2010